

BRIGITTE BAILER-GALANDA

HOCH KLINGT DAS LIED VOM „KLEINEN NAZI“

Die politischen Parteien Österreichs und die ehemaligen Nationalsozialisten

Aus: DÖW (Hrsg.), Themen der Zeitgeschichte und der Gegenwart. Arbeiterbewegung – NS-Herrschaft – Rechtsextremismus. Ein Resümee aus Anlass des 60. Geburtstags von Wolfgang Neugebauer, Wien 2004

Vorbemerkung

Die Entnazifizierung sowie die – bis 1955 gescheiterten – Versuche ihrer Beendigung waren bestimmt von ähnlichen Faktoren wie die Rückstellung und Entschädigung für die NS-Opfer. In beiden Bereichen spielten die Alliierten – vornehmlich die Westalliierten – eine bestimmende Rolle. Sie forderten sowohl wirksame Maßnahmen für die NS-Opfer als auch ein strenges Vorgehen gegenüber den ehemaligen Nationalsozialisten, sie hemmten innerösterreichische Bestrebungen zur Verschlechterung der Rückstellungen gleichermaßen wie sie eine Rücknahme der Entnazifizierungsmaßnahmen vor dem Abschluss des Staatsvertrages verhinderten. Damit sahen sich die politischen Kräfte Österreichs in einem schwierigen Spannungsverhältnis zwischen außenpolitischen Interessen, deren absolut prioritäres Ziel die Erlangung des Staatsvertrages darstellte, und innenpolitischen Erwägungen, vor allem dem Bestreben nach Lukrierung einer möglichst großen Zahl von WählerInnen aus dem ehemals nationalsozialistischen Segment. Die von der Moskauer Deklaration ausgehende These von Österreich als Opfer Hitler-Deutschlands ermöglichte die Externalisierung von Schuld und Verantwortung für die NS-Verbrechen auf Deutschland, womit die österreichischen Nationalsozialisten mehrheitlich zu tendenziell unschuldigen Mitläufern verharmlost werden konnten. Gleichzeitig diente der Hinweis auf den Opferstatus Österreichs der Abwehr von Entschädigungsansprüchen der NS-Opfer.

Der Weg zum Verbotsgesetz 1947

Unmittelbar nach der Befreiung standen für die provisorische Staatsregierung vor allem materielle Probleme, insbesondere die Aufrechterhaltung der Versorgung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen, sowie die Sorge um eine mögliche Teilung des Landes im Vordergrund. Gleichzeitig jedoch sah

sich die Regierung vor der Notwendigkeit, Modalitäten für den Umgang mit den mehr als fünfhunderttausend ehemaligen NationalsozialistInnen¹ zu entwickeln. Deren Säuberung aus allen wesentlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsbereichen stellte aus der Sicht der Alliierten eine wesentliche Voraussetzung für die weitere demokratische Entwicklung Europas dar, wie auf der Konferenz von Jalta im Februar 1945 bereits klargestellt worden war.² Innerhalb der österreichischen Parteien waren Form und Reichweite dieser notwendigen Entnazifizierung keineswegs unumstritten. Während das NS-Regime als solches pauschal verurteilt wurde, dominierten gegenüber den individuellen „Parteigenossen“ Verständnis und Mitleid. Eine ambivalente Haltung war bereits in der Regierungserklärung der Provisorischen Staatsregierung am 27. April 1945 angeklungen, in der für jene, die „aus Verachtung der Demokratie und der demokratischen Freiheiten ein Regime der Gewalttätigkeit, des Spitzeltums, der Verfolgung und Unterdrückung über unserem Volke aufgerichtet und erhalten, welche das Land in diesen abenteuerlichen Krieg gestürzt und es der Verwüstung preisgegeben haben“, jede Milde abgelehnt wurde, hingegen jenen, „die nur aus Willensschwäche, infolge ihrer wirtschaftlichen Lage, aus zwingenden öffentlichen Rücksichten wider innere Überzeugung und ohne an den Verbrechen der Faschisten teilzuhaben, mitgegangen sind“, verheißt wurde, sie hätten „nichts zu befürchten“.³

Die verschiedentlich nach wie vor aufgestellte These, 1945 sei entschlossen gegen die „Ehemaligen“ vorgegangen worden, es habe so etwas wie einen „Geist von 1945“ gegeben, kann vor dem Hintergrund der Haltung von Regierung und Parteien nicht aufrecht erhalten bleiben.⁴ Im Drei-Parteien-Konsens konnten bereits 1945 für die Parteien besonders wichtige Funktionäre und Personengruppen von der Registrierung befreit werden.⁵

¹ Für 1942 wurden auf dem Gebiet Österreichs 688.478 NSDAP-Mitglieder angegeben, aufgrund der Registrierung 1946 536.662, Dieter Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, Wien–München–Zürich 1981, S. 93.

² Rolf Vogel (Hrsg.), Ein Weg aus der Vergangenheit. Eine Dokumentation zur Verjährungsfrage und zu den NS-Prozessen, Frankfurt/M.–Berlin 1969, S. 9; Telford Taylor, Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht, Zürich 1951, S. 13.

³ Bildung der österreichischen Regierung. Offizielle Dokumente, Wien 1945, S. 11 f.

⁴ Oliver Rathkolb, Die „Nazi-Frage“. Antisemitismus und „braune Flecken“ in der österreichischen Nachkriegsgesellschaft, in: Das jüdische Echo, Bd. 50, Oktober 2001, S. 138; Winfried Garscha, Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen, in: Emmerich Tálos / Ernst Hanisch / Wolfgang Neugebauer / Reinhard Sieder (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000, S. 852.

⁵ Vom Generalsekretär der ÖVP Felix Hurdes verfasste Niederschrift über die Behandlung der Gesuche um Nachsicht von der Registrierungspflicht, 26. 6. 1945, Karl von Vogelsang-

Der SPÖ-Vorsitzende und spätere Vizekanzler Adolf Schärf warnte im SPÖ-Bundesparteivorstand, es könne sich jedoch tatsächlich nur um eine ganz beschränkte Anzahl wichtiger politischer Funktionäre aller drei Parteien handeln.⁶ Zur Behandlung der diesbezüglichen Ansuchen wurde ein Unterausschuss des Kabinettsrates konstituiert, dem bis Mitte Oktober 1945 „einige Tausend spruchreif gestellte Fälle“ vorlagen, die jedoch mangels klarer Richtlinien nicht entschieden werden konnten.⁷

Uneinigkeit bestand innerhalb der Regierung, aber auch der Parteien hinsichtlich der Zulassung der ehemaligen Nationalsozialisten zu den Nationalratswahlen. So wollte die ÖVP der großen Gruppe der „Mitläufer“, die nie überzeugte „Nazi“ gewesen wären, das Wahlrecht zugestehen.⁸ In der SPÖ herrschte diesbezüglich Uneinigkeit. Die SPÖ Wien legte einen sehr weit reichenden, vermutlich von Paul Speiser verfassten, Entwurf zum Ausschluss der Nationalsozialisten vom politischen Leben vor, der neben dem Wahlausschluss auch vorsah, ehemalige Nationalsozialisten in keine politische Partei aufzunehmen.⁹ Staatskanzler Karl Renner polemisierte heftig gegen diese Vorschläge.¹⁰ Zwei Wochen später bekräftigte Renner, es wäre „unmöglich, dass der wertvollste Teil unserer Intelligenz durch die Gesetze an der Teilnahme am öffentlichen Leben ausgeschaltet“ würde.¹¹ Unterstützung fand der Staatskanzler unter anderen vom Niederösterreicher und Staatssekretär für Inneres Oskar Helmer, während sich neben dem Zentralsekretär Erwin Scharf¹² auch der spätere Wiener Bürgermeister Bruno Marek gegen eine zu milde Behandlung der Nationalsozialisten aussprach. Der

Institut, Kopie in Materialien Quelledition zur österreichischen Parteiengeschichte 1945–1966, zusammengestellt v. Karl von Vogelsang-Institut, Julius Raab-Stiftung, Dr. Karl Renner-Institut, Bruno Kreisky-Archiv, Mappen u. a. im Karl von Vogelsang-Institut.

⁶ Protokoll der Sitzung des Parteivorstandes der SPÖ, 11. 10. 1945, Verein für Geschichte der Arbeiterbewegung (VGA).

⁷ Unterstaatssekretär Dr. Max Scheffenegger (SPÖ) in der 33. Sitzung des Kabinettsrats, 3. 10. 1945, Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Archiv der Republik (AdR)/04, Ministerratsprotokolle (MRP).

⁸ Wolfgang Neugebauer / Peter Schwarz, Die Rolle des Bundes Sozialistischer Akademiker (BSA) bei der gesellschaftlichen Reintegration der ehemaligen Nationalsozialisten, Manuskript, Wien 2004, S. 16.

⁹ Protokoll der Sitzung des erweiterten Parteivorstandes der SPÖ, 3. 9. 1945, VGA.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Protokoll der Sitzung des Parteivorstandes der SPÖ, 17. 9. 1945, VGA.

¹² Scharf wurde im Zuge innerparteilicher Auseinandersetzungen aus der SPÖ ausgeschlossen und fand nach einem Umweg über von ihm gegründete Linksozialisten seine neue politische Heimat in der KPÖ.

Kabinettsrat entschied sich letztlich für den vollständigen Wahlausschluss der „Ehemaligen“, nachdem die Überlegung, nur bestimmten Gruppen das Wahlrecht zu verwehren, wegen der knappen noch zur Verfügung stehenden Zeit fallen gelassen wurde.¹³

Diese Entscheidung hinderte die politischen Parteien jedoch nicht, unverhohlen um die ehemaligen Nationalsozialisten zu werben in der Hoffnung, die WählerInnenstimmen von deren FreundInnen, Angehörigen und SympathisantInnen gewinnen zu können¹⁴ und im Wahlkampf Zusagen bezüglich einer milden Behandlung der ehemaligen Nationalsozialisten zu machen.¹⁵

Am 24. Juli 1946 beschloss der Nationalrat eine neue Fassung des NS-Verbotsgesetzes, wobei dessen außenpolitische Bedeutung im Hinblick auf die Wünsche der Alliierten ausdrücklich betont wurde. Diese positiv zu stimmen schien angezeigt, lag doch seit Juni 1946 der Außenministerkonferenz ein US-Entwurf für einen Österreich-Vertrag vor.¹⁶ Doch die neue Fassung des NS-Gesetzes zeigte zu großes Entgegenkommen für den oft zitierten „kleinen Nazi“, der doch nichts anderes getan hätte, als eine Unterschrift zu einer Beitrittserklärung zur NSDAP zu leisten, oder aber „1934 aus blindwütiger Negation des Austrofaschismus“ zur NS-Bewegung gestoßen sei, wie Abgeordnete der ÖVP und SPÖ meinten.¹⁷ Der Alliierte Rat verweigerte

¹³ 33. Sitzung des Kabinettsrates, 3. 10. 1945, ÖStA, AdR/04, MRP. Wieweit dieser Ausschluss tatsächlich alle ehemaligen NationalsozialistInnen erfasste, muss beim gegenwärtigen Stand der Forschung dahingestellt bleiben. In Tirol kam es jedenfalls zur Aufnahme ehemaliger Nationalsozialisten in die Wählerlisten, was aber unterbunden werden sollte. 38. Sitzung des Kabinettsrates, 15. 11. 1945, ÖStA, AdR/04, MRP.

¹⁴ Vgl. Reinhold Wagnleitner (Hrsg.), *Understanding Austria. The Political Reports and Analyses of Martin F. Herz, Political Officer of the US-Legation in Vienna 1945–1948*, Salzburg 1984, S. 22, 26; Oliver Rathkolb, *Politik und Gesellschaft am Beginn der Zweiten Republik. Vertrauliche Berichte der US-Militäradministration aus Österreich 1945 in englischer Originalfassung*, Wien–Köln–Graz 1985, S. 119, 148.

¹⁵ Protokoll der Sitzung der Parteivertretung und des Klubs Sozialistischer Abgeordneter zum NS-Gesetz (130 d. B., V. GP), 27. 6. 1946, VGA; *Kleines Volksblatt*, 11. 10. 1945, zit. nach: Adolf Schärf, *Österreichs Erneuerung 1945–1955*, Wien 1955, S. 76 f. Die Empörung Schärfs über dieses Verhalten der ÖVP muss angesichts der SPÖ-internen Diskussionen als heuchlerisch empfunden werden.

¹⁶ Gerald Stourzh, *Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945–1955*, 4., völlig überarb. u. wesentlich erw. Auflage, Wien–Köln–Graz 1998, S. 51 f.; *Foreign Relations of the United States (FRUS) 1946*, Vol. II, Council of Foreign Ministers, Washington 1970, S. 495 ff.

¹⁷ Karl Aichhorn (ÖVP) bzw. Ernst Koref (SPÖ), 28. Sitzung des Nationalrats, V. Gesetzgebungsperiode (GP), 24. 7. 1946, S. 591, 595.

dem Gesetz seine Zustimmung und forderte mehr als fünfzig Änderungen, zumeist Verschärfungen.¹⁸ Damit wurde das NS-Gesetz 1947 für die österreichische Politik zu einem von den Alliierten Österreich aufgezwungenen Gesetz. Bundeskanzler Leopold Figl drängte im Ministerrat darauf, eine fertige Regierungsvorlage der Neufassung zu den im Jänner 1947 beginnenden Staatsvertragsverhandlungen nach London mitnehmen zu können; Österreich könne sich eine Verzögerung des Staatsvertrages nicht leisten, daher müsse auch „Unangenehmes“ wie das NS-Gesetz hingenommen werden.¹⁹ 1951, als die Staatsvertragsverhandlungen stockten, bedauerte Alfons Gorbach (ÖVP) im Nationalrat, dass dieses „harte“ NS-Gesetz in der Hoffnung auf den Staatsvertrag überhaupt in der vorliegenden Form beschlossen worden sei.²⁰ Für die SPÖ betonte anlässlich der Beschlussfassung am 6. Februar 1947 der Abgeordnete Alfred Migsch die von den Alliierten geforderte Unnachsichtigkeit gegenüber der großen Masse der Minderbelasteten, die doch „nur aus Not, Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit der gleißnerischen Propaganda des Nazismus unterlegen“ seien.²¹ Auch der kommunistische Abgeordnete Johann Kopenig forderte bei dieser Gelegenheit die rasche Wiedereingliederung der „Mitläufer“.

Abseits der Öffentlichkeit wurde deren Integration zu dieser Zeit bereits betrieben, wie die Werbeaktion des Bundes Sozialistischer Akademiker 1946 zeigt.²²

In den folgenden Jahren verfolgten Parteien, Nationalrat und Regierungen eine Doppelstrategie, um den „Härten“ der Entnazifizierung zu begegnen: Der Nationalrat beschloss Gesetze für eine Beendigung der Entnazifizierung und Milderung der Konsequenzen der NS-Gesetzgebung, die jedoch jeweils am Widerstand des Alliierten Rates scheiterten, für die Parteien trotzdem ihren Zweck erfüllten: Sie waren als Signal an die WählerInnen zu verstehen. Daneben wurden in Form von Individuallösungen alle Möglichkeiten des NS-Gesetzes zur Begnadigung der Registrierungsspflichtigen, Umstufungen von Belasteten zu Minderbelasteten und damit Beendigung der Entnazifizierung für die einzelnen Betroffenen in großzügiger Weise ausgenutzt.

¹⁸ Siehe dazu: Dieter Stiefel, *Entnazifizierung in Österreich*, Wien–München–Zürich 1981.

¹⁹ 53. Sitzung des Ministerrats Figl I, 21. 1. 1947, ÖStA, AdR/04, MRP.

²⁰ 77. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 17. 12. 1951, S. 3015 f.

²¹ Migsch als Berichterstatter zum NS-Gesetz, 44. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 6. 2. 1947, S. 1213.

²² Neugebauer / Schwarz, *Die Rolle des Bundes Sozialistischer Akademiker*, S. 22.

Die gescheiterten Versuche einer gesetzlichen Beendigung der Entnazifizierung²³

Mit dem Jahreswechsel 1947/48 änderte sich die Stimmung noch deutlicher zugunsten der ehemaligen NationalsozialistInnen. Die Legislaturperiode war zur Hälfte abgelaufen, in allen Parteien begannen die Verantwortlichen, sich mit Überlegungen für die nächste Nationalratswahl zu befassen, womit auch verstärktes Werben um die Stimmen der ehemaligen NationalsozialistInnen verbunden war.²⁴ Schon im Oktober 1947 hatten SPÖ und ÖVP im Nationalrat je einen Antrag auf Abänderung des NS-Gesetzes vor allem im Hinblick auf Jugendliche und Kriegsheimkehrer eingebracht.²⁵

Im Februar 1948 forderten die Sowjets – wie US-Beobachter vermuteten²⁶, um der KPÖ zu nützen – überraschend im Alliierten Rat eine Minderbelastetenamnestie, die über die vom österreichischen Nationalrat zuvor beschlossene Jugendamnestie weit hinausging. Mit den am 21. April 1948 im Nationalrat verabschiedeten Amnestiebestimmungen war die Entnazifizierung für rund 500.000 Personen, die überwältigende Mehrheit der ehemaligen NationalsozialistInnen, so gut wie beendet. Debattenredner aller Parteien betonten dazu das „Leid“, das das NS-Gesetz über unzählige Familien gebracht habe, es sei ein „Gebot der Menschlichkeit“ (Ernst Koref, SPÖ), nun diese Amnestie zu verabschieden.²⁷

Mit der Wahlzulassung des VdU/WdU²⁸ 1949, die die SPÖ seit Ende 1948 betrieben hatte in der Hoffnung, damit das unmittelbare Werben der ÖVP um die Stimmen der nun wieder wahlberechtigten Minderbelasteten

²³ Eine ausführliche Darstellung des Folgenden in: Brigitte Bailer-Galanda, Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen, Wien–München 2003 (= Veröffentlichungen der österreichischen Historikerkommission Bd. 3), S. 215 ff., 256 f., 344 ff.

²⁴ Wagnleitner, *Understanding Austria*, S. 314.

²⁵ Antrag der Abg. Migsch, Tschadek u. a. (alle SPÖ) auf Abänderung des NS-Gesetzes vom 6. 2. 1947 und Antrag der Abg. Rainer, Grubhofer u. a. (alle ÖVP) betreffend Abänderung des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. 2. 1947, BGBl. 1947/25, über die Behandlung der Nationalsozialisten, 15. und 17. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, V. GP, 8. 10. 1947.

²⁶ Bericht von Charles W. Yost an Secretary of State über die politische Entwicklung in Österreich, 12. 4. 1948, in: Wagnleitner, *Understanding Austria*, S. 364 f.

²⁷ 79. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 21. 4. 1948, S. 2239–2250.

²⁸ Die Partei konstituierte sich als Verband der Unabhängigen, trat aber als die Wahlpartei der Unabhängigen zu den Wahlen an und bildete auch unter diesem Namen die Parlamentsfraktion.

empfindlich stören zu können, erwuchs den ehemaligen NationalsozialistInnen nach den Wahlen 1949 ein neuer parlamentarischer Bündnispartner, der in den Folgejahren auch die Regierungsparteien, vor allem aber die ÖVP, in ihrer Konkurrenz um die VdU/WdU-Klientel in diese Richtung drängte. Sowohl ÖVP als auch VdU nahmen sich den Themen der Milderung der Entnazifizierungsfolgen sowie der Verschlechterung der Rückstellungsgesetzgebung, insbesondere des Dritten Rückstellungsgesetzes zugunsten der Rückstellungspflichtigen, also oftmals der „Ariseure“ selbst, an,²⁹ wobei sich insbesondere der Wirtschaftsflügel der ÖVP der Problematik der Rückstellungen widmete.

Im Vorfeld der Nationalratswahlen 1949 bemühten sich ÖVP, SPÖ und KPÖ nachdrücklich um das beträchtliche WählerInnenpotential der Minderbelasteten und deren Umfelds.³⁰ Trotz der Warnung des Finanzministers bezüglich der für den Staat resultierenden Folgekosten in der Höhe von 50 Millionen Schilling stimmte der Ministerrat im April 1949 im Grundsatz dem Entwurf eines Gesetzes „über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für bestimmte Gruppen belasteter Personen“ zu³¹, der auf einen von der ÖVP im Nationalrat im März eingebrachten Antrag zurückging.³² Im Nationalrat verweigerte die SPÖ jedoch dieser Regierungsvorlage unter Hinweis auf den Staatsvertragsentwurf und die mangelnde Absprache mit den Alliierten die Zustimmung.³³

²⁹ Siehe dazu ausführlich Bailer-Galanda, Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, insbes. S. 225 ff. Es bleibt wohl Ironie der Geschichte, dass eine Regierungskoalition aus ÖVP und FPÖ aus außenpolitischen Erwägungen neue Rückstellungs- und Entschädigungsmaßnahmen verhandelte und beschloss, siehe Clemens Jabloner u. a., Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Wien 2003, S. 439 ff.

³⁰ Vgl. die Broschüren Die Kommunistische Partei und die ehemaligen Nationalsozialisten, Wien o. J. [1949]; Wo stehen die ehemaligen Nationalsozialisten? Linz o. J. [1949] (aus dem Umfeld der SPÖ); Alfred Maleta, Die Amnestie für Nationalsozialisten. Ein Erfolg der Österreichischen Volkspartei, Wien 1948 Alle Bibliothek des DÖW.

³¹ Ministerratsvortrag des Bundeskanzleramtes, Zl. 31.064-2N/1949, Beilage zur 153. Sitzung des Ministerrates Figl I, 12. 4. 1949, ÖStA, AdR/04, MRP.

³² Antrag der Abg. Gorbach, Brunner u. a. auf Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen und über eine Amnestie von Verbrechen nach dem Verbotsgesetz 1947 für bestimmte Gruppen belasteter Personen, 184/A d. B., V. GP.

³³ 116. Sitzung des Nationalrates, V. GP, 13. 7. 1949, S. 3341, 3359.

In Absprache mit beiden Regierungsparteien bereitete Justizminister Gerö einen Erlass vor, der eine individuelle Begnadigung bestimmter Gruppen belasteter Nationalsozialisten, eine Einstellung der Strafverfahren und die Nachsicht der Strafe bzw. des Strafrestes vorsah. Aufgrund eines Protestes der sowjetischen Besatzungsmacht, dem sich auch der US-amerikanische und französische Vertreter im Alliierten Rat anschlossen, konnte dieser nicht im vorgesehenen Umfang durchgeführt werden.³⁴

Nach den Nationalratswahlen 1949, die der WdU mit 16 Mandaten auf Anhieb den größten Erfolg ihres kurzen Bestehens bescherte, kündigte Bundeskanzler Figl in seiner Regierungserklärung an, die Bemühungen um die Reintegration der ehemaligen NationalsozialistInnen vorantreiben zu wollen.³⁵ Bereits in der darauf folgenden Nationalratssitzung brachten Abgeordnete der ÖVP je einen Antrag auf eine Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes zulasten der NS-Opfer sowie einen Antrag auf eine Belastetenamnestie ein.³⁶ Ein im November 1950 vom Nationalrat auf Basis einer Regierungsvorlage beschlossenes Verfassungsgesetz zur Aufhebung der Volksgerichte scheiterte am Alliierten Rat, der die für Verfassungsgesetze aufgrund des Zweiten Kontrollabkommens notwendige Zustimmung verweigerte.³⁷ Damit war aber auch klar, dass eine Belastetenamnestie nicht die Bewilligung des Alliierten Rates erhalten könnte, worauf die Parteienverhandlungen dazu abgebrochen wurden.³⁸

Überlegungen über Erleichterungen für ehemalige NationalsozialistInnen blieben auf der Agenda der Parteien. Im Juni 1951 brachten ÖVP und WdU inhaltlich sehr ähnliche Anträge auf Amnestiebestimmungen für spät aus der

³⁴ Vgl. Information für den Ministerrat, betrifft: Begnadigung belasteter Nationalsozialisten, Beilage zur 178. Sitzung des Ministerrates Figl I, 4. 11. 1949, ÖStA, AdR/04, MRP.

³⁵ 2. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 9. 11. 1949, S. 11.

³⁶ Antrag der Abg. Brunner, Gorbach u. a. auf Novellierung des 3. Rückstellungsgesetzes, 3/A d. B. und Antrag der Abg. Gorbach, Brunner u. a. auf Erlassung eines Bundesgesetzes über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen und über eine Amnestie für Verbrechen nach dem Verbotsgesetz 1947, 4/A d. B., VI. GP.

³⁷ BMJ Zl. 12.597/50, Vortrag für den Ministerrat, Beilage zur 222. Sitzung des Ministerrats Figl II, 24. 10. 1950, ÖStA, AdR/04, MRP; 34. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 22. 11. 1950, S. 1337 ff.; Schreiben des Sekretariats des Sowjetelements der Alliierten Kommission für Österreich an den Bundeskanzler, 15. 12. 1950, Beilage zur 230. Sitzung des Ministerrats Figl II, 19. 12. 1950, ÖStA, AdR/04, MRP.

³⁸ Erklärung des Abg. Toncic-Sorinj, 66. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 5. 12. 1951, S. 2425.

Kriegsgefangenschaft zurückkehrende ehemalige Nationalsozialisten – eine so genannte Spätheimkehreramnestie – im Nationalrat ein.³⁹

Im Dezember 1951 beschloss der Nationalrat aufgrund einer Regierungsvorlage die Spätheimkehreramnestie.⁴⁰ Entgegen den Erwartungen des Nationalrates stimmte der Alliierte Rat aufgrund eines Einspruchs der US-Besatzungsmacht dem Verfassungsgesetz zur Spätheimkehreramnestie nicht zu und verknüpfte diese Ablehnung mit der Forderung nach weiteren Maßnahmen für die NS-Opfer.⁴¹ Die Abgeordneten Julius Raab (ÖVP, seit Sommer 1951 auch amtierender Obmann der ÖVP), Bruno Pittermann (SPÖ) und Herbert Kraus (Klubobmann der WdU) verwarnten sich in einer dringlichen Anfrage an den Bundeskanzler gegen eine solche „heute selbst von ehemaligen Kolonialvölkern nicht mehr widerspruchslos hingenommene Einmischung“.⁴² Das Außenministerium protestierte in einem Schreiben an den US-Hochkommissär Walter J. Donnelly gegen die Vorgangsweise des Alliierten Rates, das wegen seiner antisemitischen Anspielungen erst recht Empörung in den USA auslöste.⁴³

Am 18. Juli 1952 beschloss der Nationalrat neben einer Novelle zum Opferfürsorgegesetz, die erstmals Entschädigung für Haftzeiten vorsah, und einem Beamtenentschädigungsgesetz zugunsten im NS-Regime gemäßregelter Beamter drei Gesetze zugunsten ehemaliger NationalsozialistInnen: eine Belastetenamnestie, eine Vermögensverfallsamnestie und die Aufhebung von Hemmungszeiträumen für minderbelastete öffentliche Bedienstete.⁴⁴ Die Durchführung dieser Maßnahmen hätte Länder- und Bundeshaushalt im Übrigen mit beträchtlichen Summen belastet.

Die US-Besatzungsmacht reagierte verärgert, da gleichzeitig Forderungen jüdischer Organisationen ebenso wie jene der Besatzungsmacht bei-

³⁹ Antrag der Abgeordneten Pfeifer, Buchberger u. a. auf Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Registrierungs- und Sühnepflicht und von der Verfolgung aufgrund bestimmter Strafbestimmungen des Verbotsgesetzes (Spätheimkehreramnestie), 65/A d. B., VI. GP; Antrag der Abgeordneten Strachwitz, Gschnitzer u. a. auf Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Registrierung und von der Verfolgung aufgrund von Strafbestimmungen des Verbotsgesetzes 1947, 66/A d. B., VI. GP.

⁴⁰ 77. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 17. 12. 1951, S. 3011 ff.

⁴¹ Vgl. dazu Schreiben Schärfs namens der Bundesregierung an den Vorsitzenden des Alliierten Rates, BKA Zl. 86.871-2a/52, 23. 5. 1952, ÖStA, AdR/01, BMfA II-pol 1952, Österreich 15, Karton 204a.

⁴² 90. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 20. 5. 1952, S. 3463.

⁴³ Bailer-Galanda, Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, S. 222 f.

⁴⁴ 97. Sitzung des Nationalrats, VI. GP., 18. 7. 1952.

spielsweise auf Rückstellung von „arisierten“ Mietwohnungen am österreichischen Unwillen abprallten.⁴⁵ Außerdem sollten nach den Vorstellungen des österreichischen Gesetzgebers sowohl Entschädigung für Haftzeiten als auch Entschädigung für 1938 und danach gemäßregelte öffentlich Bedienstete nur jenen Opfern vorbehalten bleiben, die auch zur Zeit der Antragstellung österreichische StaatsbürgerInnen waren. Damit wäre die größte Gruppe der Überlebenden, die aus Österreich vertriebenen Jüdinnen und Juden, von den Vorteilen der Gesetze ausgeschlossen geblieben. Zusätzliche Verstimmung verursachte das einen Tag vor den NS-Amnestiebestimmungen im Nationalrat beschlossene Wiedererwerbsgesetz, das eine deutliche Verschlechterung im Bereich der Rückstellung von in der NS-Zeit entzogenen Vermögen bedeutet hätte, womit es im Widerspruch zu den Staatsvertragsentwürfen (Art. 43, 44) stand.⁴⁶ Während das Wiedererwerbsgesetz im Alliierten Rat abgelehnt und den Entschädigungsgesetzen mit der Auflage zugestimmt wurde, diese Gesetze binnen sechs Monaten auch auf ehemalige österreichische StaatsbürgerInnen auszudehnen, wurde die Debatte um die NS-Amnestiegesetze aufgeschoben, bis Österreich bereit wäre, noch weitere ausstehende Maßnahmen für NS-Opfer, wie beispielsweise eine Regelung der Frage von Pensionszahlungen für aus Österreich Vertriebene, zufriedenstellend zu regeln. Im Sommer und Herbst 1952 drängten die internationalen jüdischen Organisationen, später zusammengeschlossen im Committee for Jewish Claims on Austria, auf Verhandlungen mit Österreich über weitere Entschädigungsmaßnahmen sowie die Verwendung des erblosen Vermögens der ermordeten NS-Opfer. Die österreichische Bundesregierung reagierte ablehnend bzw. aufschiebend, was wiederum von der US-Administration negativ aufgenommen wurde. Das vorzeitige Ende der Legislaturperiode lieferte den willkommenen Vorwand, keine neue Maßnahmen setzen zu können. Die mangelnde österreichische Bereitschaft, den Wünschen der NS-Opfer entgegen zu kommen, verhinderte letztlich das Inkrafttreten der NS-Amnestiebestimmungen, wozu die ausdrückliche Zustimmung des Alliierten Rates erforderlich gewesen wäre.⁴⁷

In der Auseinandersetzung zur bevorstehenden Wahl warb die ÖVP mit den in ihren Reihen aktiven ehemaligen Nationalsozialisten. In einer Radio-

⁴⁵ Siehe dazu: Historikerkommission der Republik Österreich (Hrsg.), „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien, Wien–München 2004 (= Veröffentlichungen der österreichischen Historikerkommission Bd. 14).

⁴⁶ Bailer-Galanda, Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, S. 247 ff.

⁴⁷ Siehe dazu detailliert ebd., S. 256 ff.

ansprache nannte Nationalrat Alfred Maleta dabei namentlich Finanzminister Reinhard Kamitz, den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Franz Thoma und den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Josef Böck-Greisenau sowie den Nationalratsabgeordneten Franz Gschnitzer.⁴⁸

Der nach der Nationalratswahl aufgetauchte Plan einer Drei-Parteien-Regierung unter Einschluss der WdU scheiterte am Widerstand von Bundespräsident Theodor Körner. Eine Vereinbarung zwischen ÖVP und WdU zu gemeinsamem Vorgehen in der Frage der Verhandlungen mit den jüdischen Organisationen und der Entnazifizierung bestand zwar, wurde von der ÖVP dann aber wohl infolge der Koalitionsdisziplin nicht eingehalten. Während im Mai 1953 Abgeordnete von ÖVP und WdU noch vier gemeinsame Anträge zugunsten der ehemaligen Nationalsozialisten im Nationalrat einbrachten,⁴⁹ lehnte die ÖVP wenige Monate später die Weiterbehandlung dieser Anträge im Nationalrat ab.⁵⁰

Zur selben Zeit, als die im Sommer 1953 begonnenen Verhandlungen mit dem Claims Committee nach einer ergebnislosen ersten in die zweite Runde gehen sollten⁵¹, beschloss der Nationalrat ausgehend von einem gemeinsamen Antrag der ÖVP und der WdU trotz schon zuvor Bundeskanzler Raab und Vizekanzler Schärf zur Kenntnis gebrachter Bedenken der US-

⁴⁸ Der VdU und wir. Rundfunkrede Nationalrat Maleta im Sender Rot-Weiß-Rot, 24. 1. 1953, Redner-Unterlage Nr. 8 der Bundesparteileitung, Karl von Vogelsang-Institut Nr. 1470, Kopie in Materialiensammlung Quellenedition zur österreichischen Parteiengeschichte 1945–1966, Karl von Vogelsang-Institut.

⁴⁹ Antrag der Abg. Gschnitzer, Pfeifer u. a. auf authentische Erläuterung des Art. 65 Abs. 2 lit c des Bundesverfassungsgesetzes [d. i. Gnadenrecht des Bundespräsidenten, Anm. d. Verf.], 18/A d. B., VII. GP, 20. 5. 1953; Antrag der Abg. Gschnitzer, Pfeifer u. a. betreffend die Überprüfung der Volksgerichtsurteile, 19/A d. B., VII. GP, 20. 5. 1953. Gegen Urteile der Volksgerichte war kein ordentliches Rechtsmittel zulässig; Antrag der Abg. Pfeifer, Gschnitzer u. a. betreffend die Ausübung des Gnadenrechtes hinsichtlich der vom Volksgericht Verurteilten, 20/A d. B., VII. GP, 20. 5. 1953; Antrag der Abg. Pfeifer, Gschnitzer u. a. auf Abänderung des Überprüfungsgesetzes, 21/A d. B., VII. GP, 20. 5. 1953.

⁵⁰ Bericht des Hauptausschusses des Nationalrates, 3. 3. 1954, 233 d. B., VII. GP, 34. Sitzung des Nationalrates, VII. GP, 10. 3. 1954, S. 1450 ff.

⁵¹ Bailer-Galanda, Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung, S. 308 ff., 348 ff.; allgemein zu den Verhandlungen siehe auch Helga Embacher, Die Restitutionsverhandlungen mit Österreich aus der Sicht jüdischer Organisationen und der Israelitischen Kultusgemeinde, Wien–München 2004 (= Veröffentlichungen der österreichischen Historikerkommission Bd. 27). Die Verhandlungen standen übrigens entgegen in der Literatur auftauchenden Behauptungen in keinem Zusammenhang mit den entsprechenden Artikeln der Staatsvertragsentwürfe. Vgl. Rathkolb, Die „Nazi“-Frage, S. 143.

Besatzungsmacht neuerlich zwei Gesetze zugunsten der ehemaligen NationalsozialistInnen: ein Vermögensrückübertragungsgesetz, das die Rückgabe der aufgrund von Volksgerichtsurteilen der Republik verfallenen Vermögen vorsah, und ein Gesetz zur Auszahlung von Pensionen an die 1945 wegen ihrer NS-Belastung entlassenen öffentlichen Bediensteten.⁵² Inhaltlich entsprachen diese Gesetze den schon 1952 als Verfassungsbestimmungen verabschiedeten Maßnahmen, nur wurden sie dieses Mal als einfache Gesetze beschlossen. Diese bedurften nicht der Zustimmung des Alliierten Rates, sondern konnten nur durch ein einstimmiges Veto der Alliierten zu Fall gebracht werden. Das US-State Department und das britische Foreign Office erwogen kurz, einen allfälligen Verzicht einer Ablehnung von einem befriedigenden Ausgang der Verhandlungen der österreichischen Beamten mit dem Claims Committee abhängig zu machen.⁵³ Da aber auch die zweite Verhandlungsrunde scheiterte, stand einer Ablehnung durch die USA und Großbritannien nichts mehr im Wege. Frankreich und die Sowjetunion wollten die beiden Gesetze ihrerseits beeinspruchen, sodass auch diese neuerliche Initiative des Nationalrates am Alliierten Rat scheiterte, der mitten im Kalten Krieg ein einstimmiges Veto zustande brachte.⁵⁴

Das dritte 1952 beschlossene NS-Amnestiegesetz, das der Alliierte Rat nicht behandelt hatte, wurde von der österreichischen Bundesregierung auf dem Wege der Verwaltung umgangen. Da die Aufhebung von Hemmungszeiträumen für minderbelastete öffentliche Bedienstete gesetzlich nicht möglich war, wurde diesen Bediensteten „im Wege der Gewährung von Nebengebühren bzw. einer Bevorschussung künftiger Mehrbezüge“ der aus den Folgen des NS-Gesetzes resultierende Gehaltsnachteil ausgeglichen.⁵⁵

Auf dem bewährten Wege der Verwaltung, der Einzelbegnadigungen und Entregistrierungen war bis zu diesem Zeitpunkt ohne gesetzliche Maßnahmen schon vieles für die ehemaligen NationalsozialistInnen geschehen.

⁵² Bericht des Hauptausschusses des Nationalrats, 25. 5. 1954, 269 d. B., VII. GP.

⁵³ Vgl. Korrespondenz US-Botschaft Wien und Department of State, 22. u. 23. 6. 1954, National Archives (NA), RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54; Schreiben der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 28. 6. 1954, Public Record Office (PRO), Foreign Office (FO) 371/109385, CA 1571/19.

⁵⁴ Telegramm der US-Botschaft Wien an das Department of State, 15. 8. 1954, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54; Information der britischen Botschaft Wien, 13. 8. 1954, American Jewish Joint Distribution Committee (AJJDC)–New York, # 180.

⁵⁵ 54. u. 57. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 15. 6. 1954 u. 8. 7. 1954, ÖStA, AdR/04, MRP.

Das Ende der Entnazifizierung im Wege von Einzelfallinterventionen

Bereits 1945/46 trachtete insbesondere die SPÖ, die radikale Säuberung ehemaliger Nationalsozialisten aus dem öffentlichen Dienst hintanzuhalten. Denn anstelle der ehemaligen Nationalsozialisten wurden vorwiegend Beamte aus der Ära des „Ständestaates“ wieder eingestellt, wodurch die Entnazifizierung aus der Sicht der SPÖ zu einem personalpolitischen Vorteil für die ÖVP zu werden drohte.⁵⁶ Insgesamt fanden in den Ministerien schon 1947 Wiedereinstellungen Minderbelasteter in großem Umfang statt. Innenminister Oskar Helmer (SPÖ) ersetzte im Zuge der Auseinandersetzungen mit der KPÖ nach und nach kommunistische Polizeibedienstete gegen ehemalige Nationalsozialisten.⁵⁷ Im Juli 1947 forderte Bundeskanzler Figl den Ministerrat auf, von der Wiedereinstellung Minderbelasteter „nicht allzu großen Gebrauch“ zu machen. In Hinblick auf den von den Alliierten geforderten monatlichen Bericht zur Entnazifizierung wäre es „vorteilhaft, wenn sich keine Verschiebungen in der Statistik“ ergäben. Sozialminister Maisel (SPÖ) verwahrte sich dagegen; er benötige diese ehemaligen Nationalsozialisten in seinem Ministerium dringend. Außerdem hätte sich herausgestellt, dass die in einem Ministerium abgebauten Nationalsozialisten schon längst in einem anderen Ministerium arbeiteten, beispielsweise im Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung.⁵⁸

Die aufgrund des NS-Gesetzes eingerichteten Beschwerdekommis-sionen, wo Betroffene gegen ihre Einstufung als Belastete Einspruch erheben konnten, wurden von den politischen Parteien zugunsten ihnen wichtiger ehemaliger Nationalsozialisten genutzt. So lagen im Juni 1948 alleine bei der Beschwerdekommision Wien 12.000 Fälle vor, worauf Innenminister Helmer im Ministerrat darum ersuchte, „nicht allzu viel“ in diesen Angelegenheiten zu intervenieren.⁵⁹

⁵⁶ Vgl. Sitzung der Parteivertretung zu NS-Gesetz und des Clubs Sozialistischer Abgeordneter (27. 6. 1946), VGA; Neugebauer / Schwarz, Die Rolle des Bundes Sozialistischer Akademiker, S. 9 f.

⁵⁷ Josef Hindels, Erinnerungen eines linken Sozialisten, Wien 1996, S. 114, 119 f.; Wagnleitner, Understanding Austria, S. 311 ff.

⁵⁸ 47. Sitzung des Ministerrates Figl I, 1. 7. 1947, ÖStA, AdR/04, MRP. In diesem Ministerium dürfte die Konzentration ehemaliger Nationalsozialisten besonders hoch gewesen sein, was auch zu Debatten im Nationalrat führte. Vgl. 97. Sitzung des Nationalrates, V. GP, 14. 12. 1948.

⁵⁹ 114. Sitzung des Ministerrates Figl I, 2. 6. 1948, ÖStA, AdR/04, MRP.

Ab 1948 intensivierten die Parteien nochmals ihre Bemühungen um das WählerInnensegment der ehemaligen NationalsozialistInnen. Die ÖVP gründete „Amnestie-Aktionsausschüsse“, in denen sie sich um „die Not und das Elend von Hunderttausenden“ Entnazifizierungsbetroffenen, um die „unglücklichen Frauen und Kinder ehemaliger Nationalsozialisten“ kümmerte.⁶⁰ Die SPÖ nutzte den Bund Sozialistischer Akademiker, um gezielt die „Ehemaligen“ anzusprechen.⁶¹ Bis 1949 nahm die SPÖ sogar belastete Nationalsozialisten als Mitglieder auf.⁶²

Bis zum Sommer 1950 wurden auch die finanziellen Konsequenzen der vom Bundespräsidenten aufgrund von § 27 Verbotsgesetz ausgesprochenen Begnadigungen sowie der Umstufungen von Belasteten auf Minderbelastete im Wege der Beschwerdekommisionen deutlich. Aufgrund von Interventionen der Regierungsparteien waren bis Sommer 1950 20.000–30.000 öffentliche Bedienstete in den Genuss solcher Nachsichtserklärungen und Umstufungen gekommen; im Juli 1950 standen rund 2000 Anträge der ÖVP und 1000 der SPÖ in Vorbereitung.⁶³ Die Nachzahlungen an diese ehemaligen Nationalsozialisten für jene Zeiten, die sie aufgrund der Entnazifizierung mit geminderten Bezügen oder Pensionen zugebracht hatten, pro Person zwischen 4.000 und 12.000 Schilling⁶⁴, beliefen sich insgesamt auf mehr als 200 Millionen Schilling. Der Ministerrat einigte sich angesichts dieser Beträge darauf, „dass auch in Parteivereinbarungsfällen bis auf weiteres nur dann zuzustimmen wäre, wenn Erwerbsunfähigkeit oder ein Alter über 60 Jahren“, also besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorlagen.⁶⁵

Als der Nationalrat im Juli 1952 einen Antrag der WdU auf Novellierung des Beamtenüberleitungsgesetzes zugunsten ehemaliger Nationalsozialisten ablehnte, wies der ÖVP-Abgeordnete Franz Grubhofer darauf hin, dass rund 37.000 ehemals minderbelastete Beamte, das waren mehr als 10 % aller Beamten, sich wieder im Dienst befänden und 2098 ehemals belastete Beamte

⁶⁰ Gorbach (ÖVP) bei der Budgetdebatte 1948, 95. Sitzung des Nationalrates, V. GP, 11. 12. 1948, S. 2661 f.

⁶¹ Neugebauer / Schwarz, Die Rolle des Bundes Sozialistischer Akademiker, S. 23. Bis 1948 waren z. B. 70 % der BSA-Mitglieder in der Steiermark registrierungspflichtig.

⁶² Neugebauer / Schwarz, Die Rolle des Bundes Sozialistischer Akademiker, S. 29.

⁶³ Vizekanzler Schärf und Unterrichtsminister Hurdes in der 213. Sitzung des Ministerrates Figl II, 25. 7. 1950, ÖStA, AdR/04, MRP.

⁶⁴ Ministerratsvortrag des BMF, BMF Zl. 46.818-24/1950, 8. 7. 1950, Beilage zur 211. Sitzung des Ministerrates Figl II, 11. 7. 1950, ÖStA, AdR/04, MRP.

⁶⁵ Beschlussprotokoll der 213. Sitzung des Ministerrates Figl II, 25. 7. 1950, ÖStA, AdR/04, MRP.

Nachsicht von den Sühnefolgen erhalten hätten.⁶⁶ Eine Gesetzesänderung für diesen Personenkreis sei daher nicht mehr erforderlich.

Die Bundesregierung ebenso wie die politischen Parteien erwiesen sich auch gegenüber den wegen Kriegsverbrechen im Ausland verurteilten bzw. inhaftierten Personen großzügig. Seit 1950 hatte der Ministerrat 250.000 Schilling „für den Rechtsschutz der in Frankreich inhaftierten Österreicher“, die wegen Kriegsverbrechen inhaftiert bzw. verurteilt worden waren, zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung dieses Betrages berichtete Innenminister Helmer im August 1954 im Ministerrat. Insgesamt wären 77 Häftlinge betreut worden, 46 Personen wären aus der Untersuchungshaft entlassen, 7 freigesprochen worden und in vier Fällen wäre die Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe umgewandelt sowie in 14 Fällen ein Strafnachlass erzielt worden. Helmer legte auch eine Namenliste der betreuten Männer vor. Auf dieser findet sich unter anderen Josef Weiszl, Mitarbeiter des SD der SS und Mitglied des Stabes Adolf Eichmanns. Weiszl war direkt an „Judenaushebungen“ in Wien, Prag, Paris und Lyon beteiligt gewesen, wobei er sich schwerer Misshandlungen schuldig gemacht hatte. Er war an Frankreich ausgeliefert und zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt worden. Auf der Liste des Innenministeriums waren für ihn österreichische Unterstützungsgelder in der Höhe von S 6.888,80 vermerkt.⁶⁷

So genannte Spätheimkehrer, darunter fielen nach späteren eigenen Aussagen auch Männer wie Weiszl, der 1955 nach erfolgter Begnadigung nach Österreich zurückkehrte⁶⁸, aber auch tatsächlich unschuldig in Kriegsgefangenschaft verbliebene ehemalige Wehrmattsangehörige, erhielten von Österreich bei ihrer Heimkehr eine Beihilfe von 500 Schilling, die im Dezember 1954 auf 2000 Schilling erhöht wurde.⁶⁹ Zum Vergleich: NS-Opfer erhielten eine Haftentschädigung von S 431,- pro Monat der Haft, der Netto-wochenlohn eines Facharbeiters betrug 1954 rund S 360,-.⁷⁰

Nach Abschluss des Staatsvertrages wurde 1955 bis 1957 die Entnazifizierung mit einer Reihe von Einzelmaßnahmen beendet. Noch im Dezember 1955 erfolgte die Aufhebung der Volksgerichte und die Zuweisung der noch

⁶⁶ 94. Sitzung, des Nationalrats, VI. GP., 3. 7. 1952, S. 3691.

⁶⁷ Ministerratsvortrag BMI Zl. 341.616-14/54, 19. 8. 1954, 59. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 7. 9. 1954, ÖStA, AdR/04, MRP. Zur Tätigkeit Weiszls und des Stabes Eichmann siehe Hans Safrian, Die Eichmannmänner, Wien–Zürich 1993, sowie DÖW Akt E 20.995.

⁶⁸ DÖW Akt E 20.995.

⁶⁹ Ministerratsvortrag BMI Zl. 342.224-14/54, 72. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 7. 12. 1954, ÖStA, AdR/04, MRP.

⁷⁰ Arbeiterkammer für Wien, Jahrbuch 1958, Wien 1958, S. 867.

offenen Verfahren an ordentliche Gerichte sowie ein Gesetz zur Behebung der dienstrechtlichen Folgen der Entnazifizierung für öffentlich Bedienstete.⁷¹ Das Ende der Legislaturperiode unterbrach diese Gesetzgebung. Kurz nach der Konstituierung des neuen Nationalrats wurde im Sommer 1956 die Vermögensverfallsamnestie beschlossen⁷² und am 14. März 1957 die allgemeine Amnestie nach NS-Gesetz.⁷³

Doch alle diese Maßnahmen betrafen nur mehr einen verhältnismäßig kleinen Personenkreis. Für die Mehrheit der ehemaligen Nationalsozialisten war der Weg über Einzelbegnadigungen längst frei geworden. 1969 folgte noch eine letzte Maßnahme. Das gegen die Stimmen der SPÖ beschlossene so genannte Zwischenzeitengesetz sah die Berücksichtigung jener Zeiten für die Vorrückung und die dienstrechtliche Stellung der Beamten vor, die nach 1945 aufgrund der Entnazifizierung außer Dienst gestellt gewesen waren.⁷⁴

Zusammenfassung

Eine Analyse sowohl der Genese der Maßnahmen zugunsten der NS-Opfer – Opferfürsorgegesetz, diverse Fonds, Rückstellungsgesetze – sowie der Geschichte der Rücknahme der Entnazifizierung verdeutlicht, dass nicht zuletzt wohl aus wahltaktischen Überlegungen und Opportunitätsdenken den ehemaligen NationalsozialistInnen deutlich höherer politischer Stellenwert eingeräumt wurde als den Opfern der Verfolgung und des Widerstandes. Mit der NS-Amnestie 1957 war die Entnazifizierung im Großen und Ganzen beendet, die Folgen für die ehemaligen NationalsozialistInnen zurückgenommen, ihr dem Staat verfallen gewesenes Vermöge hatten sie zurückerhalten. Bei der Entschädigung der NS-Opfer sind 2004 noch immer einige Forderungen der Geschädigten offen.

⁷¹ Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (677 d. B.): Bundesgesetz über die Aufhebung der Volksgerichte und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen, 696 d. B.; Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (656 d. B.): Bundesgesetz über dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentliche Bedienstete, 676 d. B., VII. GP, 12. 12. 1955, 91. Sitzung des Nationalrats, VII. GP, 20. 12. 1955.

⁷² BGBl. Nr. 155/1956. Novellen zur Vermögensverfallsamnestie, die den im Gesetz „begünstigten“ Personenkreis erweiterten, erfolgten 1958 (BGBl. 1958/45), 1961 (BGBl 1962/7) sowie 1962 (BGBl 1962/173).

⁷³ 28. Sitzung des Nationalrats, VIII. GP, 14. 3. 1957.

⁷⁴ BGBl. Nr. 295/1969.